

## Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem **09. Juni 2024**, finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und in Rheinland-Pfalz zugleich die **Kommunalwahlen** einschließlich der Wahl der Orts-/Stadtbürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräte statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die **Ortsgemeinde Bassenheim** bildet **1 Wahlbezirk**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101	Karmelenberghalle Koblenzer Straße 51b, 56220 Bassenheim	

Die **Ortsgemeinde Kaltenengers** bildet **2 Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101 102	Jakob-Reif-Halle, Raiffeisenstraße 2, 56220 Kaltenengers	

**Hinweis:**

**Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses dieser beiden Wahlbezirke erfolgt öffentlich ab 18:00 Uhr zentral im:**

**Rathaus Kaltenengers (Sitzungssaal I), Raiffeisenstraße 5, 56220 Kaltenengers**

Die **Ortsgemeinde Kettig** bildet **3 Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101	Bürgerhaus (Saal I – vorne) Hauptstraße 2, 56220 Kettig	
102	Bürgerhaus (Saal II – Mitte) Hauptstraße 2, 56220 Kettig	
103	Förder- und Wohnstätte (Konferenzraum) Anne-Frank-Straße 1, 56220 Kettig	

Die **Stadt Mülheim-Kärlich** bildet **7 Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101 102	Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6 56218, Mülheim-Kärlich, Stadtteil Kärlich	

Wahlbezirk	Wahlraum	
201 202 203 204	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim	

Wahlbezirk	Wahlraum	
301	Mehrzweckhalle, Beethovenstraße, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Urmitz-Bahnhof	

Die **Ortsgemeinde St. Sebastian** bildet **1 Wahlbezirk**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101	Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian	

Die **Ortsgemeinde Urmitz** bildet **3 Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101	Rathaus, (Sitzungssaal) Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz	
102	Gasthaus „Dolce Vita“ (kleiner Saal) Eingang Ringstraße 8, 56220 Urmitz	
103	Gasthaus „Dolce Vita“ (großer Saal) Eingang Ringstraße 8, 56220 Urmitz	

Die **Stadt Weißenthurm** bildet **4 Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Wahlraum	
101 102	Stadthalle, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm	
103 104	Grundschule, Breslauer Straße, 56575 Weißenthurm	

In den Ortsgemeinden/Städten sind **alle** Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Zur Ermittlung der **Briefwahlergebnisse für die Europawahl** treten am Sonntag, dem 09. Juni 2024 **im Schulzentrum Andernach**, Salentinstraße 1a-b, 56626 Andernach, Briefwahlvorstände zusammen. Die Auswertung umfasst die Briefwahlunterlagen aus dem Landkreis Mayen-Koblenz.

Zur Ermittlung der **Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen** treten ebenfalls am Sonntag, dem 09. Juni 2024 in den jeweiligen **Ortsgemeinden/Städten** Briefwahlvorstände wie folgt zusammen:

Wahlbezirk und Briefwahlvorstands Nr.	Raum	Uhrzeit
<b>Ortsgemeinde Bassenheim</b> 401	Karmelenberghalle (Eingang Altengärtenweg) Koblenzer Straße 51b 56220 Bassenheim	14:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
<b>Ortsgemeinde Kettig</b> 401 402 403	Bürgerhaus Hauptstraße 2, 56220 Kettig	14:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
<b>Stadt Mülheim-Kärlich</b> 401 402 403 404 405 406	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim	13:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
<b>Ortsgemeinde St. Sebastian</b> 401	Mehrzweckhalle St. Sebastian, Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian	14:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
<b>Ortsgemeinde Urmitz</b> 401 402	Rathaus, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz	14:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)

<b>Stadt Weißenthurm</b>  401 402 403	Vereinshaus, Hauptstraße 95, 56575 Weißenthurm	13:00 Uhr Fortsetzung ggfs. am 10.06.2024 (Uhrzeit wird am 09.06.2024 beschlossen)
---	---	--

In der **Ortsgemeinde Kaltenengers** wird das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahlen nicht in gesonderten Briefwahlvorständen, sondern von den allgemeinen Wahlvorständen ausgewertet und am 09.06.2024, ab 18:00 Uhr (ggf. auch am Wahlfolgetag, dem 10.06.2024 – sofern ein Vertagungsbeschluss erfolgt) im Rahmen der allgemeinen Ergebnisermittlung einbezogen.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

In folgenden Wahlbezirken wird eine **repräsentative Wahlstatistik** durchgeführt:

Wahlbezirk	Wahlraum
<b>Stadt Mülheim- Kärlich</b>  201	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim
<b>Stadt Weißenthurm</b>  101	Stadthalle, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm

In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

### III.

Bei der Wahl zum **Europäischen Parlament** wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### IV.

Die **Wahl zum Kreistag, die Wahl zum Verbandsgemeinderat und die Wahlen zu den Gemeinderäten** werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinde-/Stadtrat,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben sind; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderats, des Verbandsgemeinderats und des Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

## V.

In dem Landkreis wird der Landrat und in den Ortsgemeinden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

### **eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.**

In den Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Kreisverwaltung fest.

## VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

## VII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Sollten die Wahlvorstände am Wahltage gemäß § 51 Abs. 4 KWO beschließen, dass die Ergebnisermittlung nach dem Wahltag fortgesetzt wird, gibt der/die jeweilige Wahlvorsteher/in oder dessen/deren Stellvertreter/in am Wahlabend Ort und Zeit der Wiederaufnahme der Ermittlung der Wahlergebnisse bekannt.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes bezüglich Zeit und Ort der Fortsetzung der Ergebnisermittlung wird am Eingang des Wahlraumes durch Aushang bekannt gegeben.

## VIII.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.**

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** haben, können an den Kommunalwahlen **nur durch Briefwahl teilnehmen.**

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4 (Zimmer 236), in 56575 Weißenthurm die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

## IX.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weißenthurm, den 23.05.2024

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm

Thomas Przybylla  
Bürgermeister und  
Verbandsgemeinde-Wahlleiter